

RICHTLINIEN
der Gemeinde Langenberg
zur Förderung kultureller Vereine
vom 18. Dezember 1996

mit Wirkung vom 01. Januar 1997

Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine in der Gemeinde Langenberg

Der Rat der Gemeinde Langenberg hat am 18. Dezember 1996 folgende Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine in der Gemeinde Langenberg beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Langenberg fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Vereine und Organisationen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach diesen Richtlinien.

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Förderungsanträge sind vor Beginn einer Maßnahme bei der Bürgermeisterin einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Förderrichtlinien müssen vom Zuschußempfänger anerkannt werden.

2. Voraussetzungen

Die kulturellen Vereine und Organisationen müssen in der Gemeinde Langenberg ansässig und als förderungswürdig anerkannt sein.

Über die Förderungswürdigkeit und die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 400,00 Euro entscheidet die Bürgermeisterin; sie informiert den Ausschuss für Kultur, Jugend, Familie und Sport in seiner nächsten Sitzung.

Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit in Zweifelsfällen und über Zuschüsse von mehr als 400,00 Euro obliegt dem Ausschuss für Kultur, Jugend, Familie und Sport.

Die Zuschußempfänger haben der Gemeinde die Verwendung der erhaltenen Zuschüsse durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung eines Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Der Zuschußempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens drei Jahre aufzubewahren.

3. Arten der Förderung (Zuschüsse für Aktivitäten, öffentliche Veranstaltungen und besondere Anschaffungen)

Zuschüsse werden gewährt für besondere Aktivitäten, öffentliche Veranstaltungen und größere Anschaffungen (z. B. Ausrüstungsgegenstände, Instrumente).

Für die besonderen Aktivitäten und öffentlichen Veranstaltungen beträgt die Förderung zwei Drittel des entstehenden Nettoaufwandes (Kosten abzüglich Einnahmen), maximal 255,65 Euro.

Die größeren Anschaffungen werden durch Entscheidung im Einzelfall bezuschusst.

Die Eigenleistung des Antragstellers muss in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuß stehen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 26. März 1980 außer Kraft.